

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
Az.: 10 20 10 /
Verwaltungs
kostensatzung
vom 29.05.2013

Datum der Sitzung	Organ
12.11.2013	FWA
02.12.2013	VA
12.12.2013	Rat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 35/2013

Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Erträge <input type="checkbox"/> Einzahlungen			<input type="checkbox"/> Aufwendungen <input type="checkbox"/> Auszahlungen		
Betrag	Produktkonto	Jahr	Betrag	Produktkonto	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung
 Haushaltsansatz: €

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung Teilbetrag: €	Deckungsvorschlag
	Produktkonto: Produktkonto: Produktkonto:
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in dem dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 35/2013

Die zurzeit gültige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Harsum wurde ursprünglich im Jahr 1993 beschlossen und durch geringfügige Änderungen in den Jahren 1994, 1996 und 2009 ausschließlich in Einzelpositionen der Verwaltungsgebühren für Entwässerungsmaßnahmen aktualisiert. Eine Angleichung an Euro-Beträge erfolgte im Zuge der Euroanpassungssatzung. Aufgrund dieser Tatsache und der mittlerweile seit 20 Jahre gültigen Gebührensätze wurde eine umfassende Überarbeitung der Satzung vorgenommen. Dabei wurde die Satzung zunächst inhaltlich auf den rechtlich aktuellen Stand gebracht. Außer der Präambel wurden dabei folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 3 (1) des Satzungsentwurfs wird auf den Berechnungsmodus nach erforderlichem Zeitaufwand für eine Verwaltungshandlung verwiesen und damit eine Regelung in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgem. Gebührenordnung – AllGO –) zugrundegelegt. Da aufgrund dieser Rechtsgrundlage der erforderliche Zeitaufwand für Verwaltungshandlungen im übertragenen Wirkungskreis berechnet wird, ist diese Grundlage auch für Verwaltungshandlungen im eigenen Wirkungskreis anwendbar.
2. Im § 6 (2) wurde die Aufzählung der insbesondere in Betracht kommenden Auslagen bei Verwaltungshandlungen dem neuesten Stand der zwischenzeitlich weiter entwickelten Technik angepasst (z. B. Lieferung von Datenträgern, Verwendung der generellen Bezeichnung „Telekommunikationsleistungen“ usw.).
3. Im § 7 (1) wurden als Kostenschuldner zusätzlich die Personen festgelegt, die die entstehenden Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen haben und die Kraft Gesetzes für die Kostenschuld einer anderen Person haften.

Ansonsten ist das Satzungsmuster grundsätzlich unverändert.

Dazu zählt auch die Verweisung auf den als Anlage der Satzung beigegebenen Kostentarif, aus dem sich die einzelnen Gebühren ergeben.

Dieser Kostentarif ist in insgesamt 27 Abschnitte aus allen Bereichen der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis untergliedert.

In der beigelegten Kostentarifaufstellung ist in der rechten äußeren Zeile der jeweilige Unterschiedsbetrag zur bisherigen Regelung dargestellt. Dabei kann grundsätzlich bei negativen Unterschiedsbeträgen davon ausgegangen werden, dass diese ausschließlich durch eine Glättung auf einen runden Euro-Betrag entstanden sind, die ursprüngliche Regelung jedoch beibehalten wurde. Eine objektive Absenkung der Gebühren wurde nicht vorgenommen.

Die neuerarbeiteten Gebühren wurden mit den Verwaltungskostenregelungen anderer Kommunen gleicher Größenordnung (Gemeinde Söhlde, Gemeinde Holle, Ge-

meinde Giesen, Gemeinde Diekholzen, Gemeinde Nordstemmen, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Algermissen) verglichen.

Abschnitt 1

Im Abschnitt 1 sind die Gebühren für Vervielfältigungen jeglicher Art aufgeführt und jeweils nach unterschiedlichen Formaten gestaffelt. In Anbetracht des durch die technischen Möglichkeiten der Vervielfältigungsgeräte relativ geringen Verwaltungsaufwandes wurde hierbei auf eine Erhöhung verzichtet; es wurde lediglich eine Anpassung an glatte Euro-Beträge vorgenommen. Dadurch sind die zu erhebenden Gebühren grundsätzlich gleich geblieben oder haben sich um wenige Cent pro Ausfertigung verringert.

Abschnitt 2

Im Abschnitt 2 sind die Gebühren für amtliche Beglaubigungen und das Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen aufgeführt. Diese Gebühren wurden generell angemessen erhöht.

Abschnitt 3

Im Abschnitt 3 sind die Gebühren für Akteneinsicht, Aktenauskünfte und Auskünfte zu Marktforschung und Vergütungsrecht enthalten. Diese Auskünfte wurden ebenfalls pro Einzelposition angemessen erhöht.

Abschnitte 4 – 8

Hier handelt es sich um einzelne Verwaltungstätigkeiten, die grundsätzlich nur auf glatte Euro-Beträge abgesenkt wurden. Lediglich die Aufnahme von Verhandlungen wurde aufgrund aktueller zugrunde zu legender Zeiteile ebenso erhöht wie Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können. Bei diesen wurde der Zeitaufwand gemäß lfd. Nr. 27 des Kostentarifs in Anlehnung an die AllGO zugrundegelegt.

Abschnitt 9

Im Abschnitt 9 wurden die Gebühren im Rahmen der Vermögensverwaltung/Liegenschaftsverwaltung neu festgesetzt und der aktuellen Kostenentwicklung angeglichen.

Abschnitte 10 – 18

Hierbei handelt es sich um Verwaltungsgebühren aus dem Bereich des Steuer- und Kassenwesens, die entweder an einen glatten Euro-Betrag angeglichen oder angemessen erhöht wurden.

Abschnitte 19 – 20

Für die Abgabe von Plänen wurden generell Festbeträge bzw. die Originalbeträge festgesetzt, welche durch die Reproduktion der Pläne durch Dritte entstanden sind, um eine konkrete Ausgabendeckung zu erreichen.

Abschnitte 21 – 24

Hierbei handelt es sich ausnahmslos um Gebühren aus dem Bereich der Bauverwaltung einschließlich Entwässerung und Wasserversorgung von Grundstücken. Diese wurden angemessen erhöht, für Verwaltungshandlungen im Bereich der Wasserversorgung wurden generell Stundenpauschalen eingeführt, da der tatsächliche Verwaltungsaufwand ausschließlich hiernach zu berechnen ist.

Abschnitt 25

Hierbei handelt es sich um Pauschalen für Auskünfte aus dem Archivbereich; diese wurden angemessen erhöht.

Abschnitt 26

Für die Bearbeitung und Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, die von der Gemeinde Harsum zu entscheiden sind, wurde die Rahmengebühr beibehalten und geglättet.

Abschnitt 27

In Abschnitt 27 wurde zur Berechnung des erforderlichen Zeitaufwandes für Verwaltungshandlungen die Regelung der Allgem. Gebührenordnung im Lande Niedersachsen wörtlich übernommen.

Kemnah

Anlage

Satzung der Gemeinde Harsum
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden „Kosten“ genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben; wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, ist der erforderliche Zeitaufwand gemäß laufender Nr. 27 des Kostentarifes zu berechnen. Die Gebühr ist auf vollen Euro -Betrag abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldetem Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermächtigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen
 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist die- bzw. derjenige, die oder der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner /-innen sind Gesamtschuldner /-innen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2009 außer Kraft.

Harsum,

(Kemnah)
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Harsum

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Rahmengebühr/ Pauschbetrag	Unterschied zur bisherigen Regelung:
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften je angefangene Seite	3,00 €	-0,06 €
1.1.1	im Format DIN A 5	5,00 €	-0,11 €
1.1.2	im Format DIN A 4 bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal oder Sachaufwendungen ent- stehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,00 € je halbe Stunde	-0,66 €
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25 €	+0,15 €
1.3	andere Vervielfältigungen		
1.3.1	mit Lichtpaus-. Fotokopie- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)		
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50 €	-0,01 €
1.3.1.2	im Format DIN A 3	1,00 €	-0,02 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50 €	+0,95 €
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften, je Seite	3,00 €	+0,45 €

2.2.2	Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,80 €	+0,27 €
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50 €	+0,48 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00 €	-0,11 € bis
	(Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)		+4,67 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00 €	-0,02 € bis -2,50 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €	+2,45 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen		
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,00 €	+4,96 €
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €	+4,89 €
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	15,00 €	+2,22 €
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		
3.3.1	Auskünfte, je angefangene Stunde der Bearbeitung (für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden zusätzlich Gebühren gem. lfd. Nr. 27 erhoben)	18,00 €	+0,11 €
4	Abgabe von Druckstücken	0,25 €	
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	1,00 €	

	für jede angefangene Seite jedoch mindestens		0 -0,02 €
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Ergebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	25,00 €	+9,67 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen Beteiligter vorge- nommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Ge- bühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00 €	-0,11 € bis -11,29 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	gemäß lfd. Nr. 27	Künftig durch Zeitauf- wand!
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00 €	+2,22 €
9	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Er- klärungen zum Grundbuch-, Löschungsbewilligungen	15,00 €	+2,22 €
9.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 €	Neu!
9.3	Erschließungsbescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB	30,00 €	Neu!
10	Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen 1 v. H. des Wertes, auf volle 0,05 € abgerundet	mind. 5,00 € höchst. 150,00 €	-0,10 € bis -3,38 €
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €	-0,11 €

12	Zweitausfertigungen von Steuer oder sonstigen Quittungen	5,00 €	+2,45 €
13	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung	5,00 €	-0,11 €
14	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00 €	+1,98€
15	Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00 €	-0,11 €
16	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €	+2,34 €
17	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	5,00 €	-0,11 €
18	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	20,00 – 40,00 €	+13,00 € bis +19,00 €
19	Abgabe von Bauleitplänen	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte	Neue Regelung!
20	Abgabe von Stadtplänen	gegen Auslagenersatz bei Reproduktion durch Dritte	Neue Regelung!
21	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden Einschl. Anfahrtsweg je angefangene halbe Stunde	gem. Ziffer 27.1 und 27.2: 25,00 €; gem. Ziffer 27.3 und 27.4: 30,00 €	Neue Regelung durch Zeitaufwand!
22	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	gem. Ziffer 21	Neue Regelung
23	Genehmigung / Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde		

23.1	Entwässerungsgenehmigung für Wohnhäuser einschließlich Garagen / Carports	60,00 €	+8,88 €
23.1.1	Änderung der Grundstücksentwässerung	30,00 €	+4,44 €
23.2	Entwässerungsgenehmigung für nachträglich beantragte Garagen/Carports (incl. eine Kanalabnahme für SW/RW): pauschal	150,00 €	+119,33 €
23.2.1	Steigerungsbetrag je weitere Kanalabnahme	30,00 €	+17,45 €
23.2.2	Änderung/Ergänzung der Grundstückentwässerung	50,00 €	-1,12 €
23.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €	+14,67 €
23.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außer gewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 4 Nr. 4 u. 5 der Entwässerungssatzung	100,00 €	-2,25 €
23.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	150,00 €	-3,38 €
24	Genehmigung/Erlaubnis aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung der Gemeinde		
24.1	Genehmigung der Abstellung/Änderung eines Frischwasseranschlusses	gemäß Ziffer 21	Neu!
24.2	Sonstige Prüfungsmaßnahme	gemäß Ziffer 21	Neu!
24.3	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €	+14,67 €
24.4	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind	gemäß Ziffer 21	Neu
25	Archiv		
25.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,50 €	+7,27 €
25.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite daneben kann die Gebühr nach der Tarif Nr. 25.1 erhoben werden	2,00 €	-0,04 €

